



STADTGEMEINDE
FREISTADT

Freistadt, 12.12.2023
Sachbearbeiter: Christoph Aumayr / Martin Reindl
Tel.: +43 (7942) 72506-40
GZ: 714/0 - 2023

Kundmachung

Gemäß § 94 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F., wird nachstehende Verordnung kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt vom 11. Dezember 2023, mit der eine **Abfallgebührenverordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. I 116/2016 i.d.g.F. und des §18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

a) für nicht ständig bewohnte bzw. genutzte Liegenschaften	€ 123,20
b) für einen 1-Personen-Haushalt	€ 94,53
c) für einen 2-Personen-Haushalt	€ 151,25
d) für einen 3-Personen-Haushalt	€ 160,70
e) für einen 4-Personen-Haushalt	€ 170,16
f) für einen 5-Personen-Haushalt	€ 179,61
g) für einen Haushalt mit 6 oder mehr Personen	€ 189,06

Als Stichtag für die Feststellung der Personenanzahl gilt der 1. Jänner für das erste Quartal, der 1. April für das zweite Quartal, der 1. Juli für das dritte Quartal und der 1. Oktober für das vierte Quartal.

Stadtgemeinde Freistadt

Hauptplatz 1 | 4240 Freistadt | Tel.: +43 (7942) 725 06-0 | Fax: +43 (7942) 725 06-11
E-Mail: post@freistadt.at | www.freistadt.at

(2) Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:

Branche		Jahresgebühr in € pro Einheit	Einheit
2.2.1	Ärzte	€ 41,73	Beschäftigte
2.2.2	Beherbergungsbetriebe	€ 4,96	Gästebett
2.2.3	Bildungseinrichtungen	€ 36,89	Beschäftigte
2.2.4	Büros	€ 36,89	Beschäftigte
2.2.5	Persönliche Dienstleistungen	€ 36,89	Beschäftigte
2.2.6	Handelsbetriebe	€ 36,89	Beschäftigte
2.2.7	Gastgewerbe	€ 99,92	Beschäftigte
2.2.8	Handwerk / Produktion	€ 25,04	Beschäftigte
2.2.9	KFZ-Werkstätten	€ 34,16	Beschäftigte
2.2.10	SB-Handel (Einkaufsmärkte)	€ 183,25	Beschäftigte
2.2.11	Tankstellen	€ 99,92	Beschäftigte
2.2.12	Transportgewerbe	€ 34,16	Beschäftigte
2.2.13	Wohnheime mit öffentlichem Träger	€ 58,31	Bett
2.2.14	Kläranlage	€ 0,17	Einwohnergleichwert
2.2.15	Friedhöfe	€ 0,66	Grab

Die entsprechende Anzahl der Einheiten (z.B. Beschäftigte, Betten,...) wird einmal jährlich durch das Stadtamt Freistadt erhoben.

Für die Feststellung dieser Einheitenanzahl ist die durchschnittliche Jahresanzahl heranzuziehen. Im Zweifelsfall kann der Durchschnitt aus den jeweiligen Ständen per 1. Jänner bzw. 1. Juli errechnet werden.

Der Einwohnergleichwert (EWG) entspricht der Menge an biologisch abbaubaren Substanzen, die ein Mensch pro Tag an das Abwasser abgibt.

Spezielle Bestimmungen bei Beschäftigten:

Beschäftigte im Sinne dieser Verordnung sind sowohl selbstständig als auch unselbstständig Erwerbstätige. Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung gemäß Arbeitszeitgesetz BGBl. Nr. 461/1969 i.d.g.F. bezogen. Für die örtliche Zuordnung der jeweiligen Personen gelten die Bestimmungen des Kommunalsteuergesetzes 1993 BGBl. Nr. 819/1993 i.d.g.F. sinngemäß.

(3) Für die Abholung oder Abgabe der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende **volumenabhängige Gebühr** zu entrichten.

Für Abfalltonnen und Container sowie für Grünabfälle von mehr als 50 Liter je Haushalt ist diese durch den Kauf von Banderolen, für Säcke durch deren Kauf zu entrichten.

Die Höhe dieser Gebühr beträgt:

a) je abgeführter Abfalltonne	mit 90 Liter Inhalt	€ 7,30
	mit 110 Liter Inhalt	€ 8,90
	mit 120 Liter Inhalt	€ 9,50
b) je abgeführtem Container	mit 240 Liter Inhalt	€ 18,80
	mit 770 Liter Inhalt	€ 60,50
	mit 1.100 Liter Inhalt	€ 86,60

c) je Abfallsack zur Abholung	mit	60 Liter Inhalt	€	4,80
d) für Grünabfälle zur Abholung	je	50 Liter Inhalt	€	1,20
e) je Rolle oranger Säcke zur Abgabe im ASZ Freistadt				
à 20 Stück	mit	10 l Inhalt	€	8,20
à 12 Stück	mit	30 l Inhalt	€	11,80
à 6 Stück	mit	60 l Inhalt	€	11,80
à 6 Stück	mit	90 l Inhalt	€	17,60
f) je Kilogramm Restabfall zur losen Abgabe			€	0,30

- (4) für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenem m³ € 16,50 zu entrichten.
- (5) Für die Abholung von biogenen Abfällen mit Ausnahme von Grünabfällen wird keine Gebühr eingehoben. Diese Abholung wird aus den Grundgebühren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 finanziert.
- (6) Für die Abgabe von orangen Säcken im ASZ Freistadt erhalten die Freistädter Haushalte jährlich kostenfreie Kontingente in Litern, welche aus den Grundgebühren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 heraus finanziert zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe der den jeweiligen Haushalten kostenfrei zur Verfügung gestellten Freikontingente richtet sich nach der Personenanzahl und kann der jeweils aktuellen, vom Gemeinderat erlassenen Abfallordnung entnommen werden.

Die Berechnung der Personenanzahl wird der Berechnung für das erste Quartal gemäß § 2 Abs. 1 eines jeden Jahres entnommen.

- (7) Für die Abgabe von orangen Säcken im ASZ Freistadt erhalten die Freistädter Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten jährlich kostenfreie Kontingente in Litern, welche aus den Grundgebühren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 heraus finanziert zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe der den jeweiligen Betrieben, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten kostenfrei zur Verfügung gestellten Freikontingente richtet sich nach den vorhandenen Einheiten und kann der jeweils aktuellen, vom Gemeinderat erlassenen Abfallordnung entnommen werden.

Die Berechnung der Einheiten wird der zuletzt vorgenommenen Abfrage gemäß § 2 Abs. 2 entnommen.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte bzw. bei Abgabe der Anlieferer.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung bzw. Abgabe und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

Tritt bei den Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgrundgebühr nur anteilmäßig zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die volumenabhängigen Gebühren nach § 2 Abs. 3 (Banderolen, Abfallsäcke) sind beim Erwerb und für Sperrmüll (Abs. 4) bei der Abholung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Jahresgebühr nach § 2 Abs. 1 ist vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (3) Die Jahresgebühr nach § 2 Abs. 2 ist jährlich am 15. August zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenverordnung beginnt am **1. Jänner 2024**. Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Christian Gratzl



Angeschlagen am: 12.12.2023 *wd*
Abgenommen am: 29.12.2023